

# Der sächsische Erzähler,

## Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

### Amtsblatt

der Agl. Amtshauptmannschaft, der Agl. Schulinspektion und des Agl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Agl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Das Blatt ist jeden Sonntag gratis für den folgenden Tag und wird auch an den Tagen der Feiertage und Sonn- und Festtagen, die nicht in der Zeitung des Tages enthalten sind, an den Abonnenten gratis geliefert. Die Abnahme des Blattes ist im Voraus zu bestellen. Der Preis beträgt 1 Mark 50 Pf. für ein Jahr, 1 Mark 25 Pf. für ein halbes Jahr, 75 Pf. für ein Vierteljahr. Die Abnahme ist im Voraus zu bestellen. Der Preis beträgt 1 Mark 50 Pf. für ein Jahr, 1 Mark 25 Pf. für ein halbes Jahr, 75 Pf. für ein Vierteljahr. Die Abnahme ist im Voraus zu bestellen. Der Preis beträgt 1 Mark 50 Pf. für ein Jahr, 1 Mark 25 Pf. für ein halbes Jahr, 75 Pf. für ein Vierteljahr.

### Veranstaltung Nr. 22.

Veranstaltungen werden bei allen Hofanstalten des deutschen Reiches, bei Hofkapellen und Umgegend bei mehreren Hofkapellen, sowie in der Reichshalle dieses Reiches angenommen. Die Zeit der Veranstaltung ist Abends 8 Uhr.

Personen, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung haben, werden bis zum 10. März angenommen, größere und kostspielige Anzeigen tags vorher, und selbst die vierseitigen: Korpuszelle 12 J., die Reklamzelle 20 J. Derzeitiger Preis: 40 J. Für Wiederholung: eingehender Manuskript u. s. w. bitte bewahren.

Die königliche Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses das nachstehende Tanz-Regulativ für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk erlassen. Bautzen, den 1. März 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Tanz-Regulativ

für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen mit Ausnahme der Städte Bautzen und Bischofswerda.

### I. Öffentliche Tanzvergünstigungen.

#### § 1.

#### Ort der Abhaltung.

Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen nur in den hierzu berechtigten Schaustätten abgehalten werden.

#### § 2.

#### Begriff des öffentlichen Tanzvergünstigungens.

Als öffentliche Tanzvergünstigungen im Sinne dieses Regulativs sind alle diejenigen anzusehen, welche nicht auf einen im Voraus bestimmten Teilnehmerkreis beschränkt sind.

Darunter sind insbesondere auch die sogenannten Ortsbälle, ferner Bälle für Verheiratete, für Anständige, für Gemeindeglieder, für besondere Berufsstände, Kreisländerbälle, Jugendbälle und Bälle, welche im Anschluss an öffentliche Konzerte, Schmäuse (z. B. Karpsenschmäuse) oder an Schützenfesten abgehalten, oder auf Grund öffentlicher Zeichnung oder Umfrage veranstaltet werden, als öffentliche Tanzvergünstigungen zu behandeln.

Die von Privatpersonen, Vereinen oder Gesellschaften veranstalteten Tanzvergünstigungen werden dann als öffentliche behandelt:

- a. wenn für die Veranstaltung Eintrittsgelder oder unter irgend einer Form (Verkauf von Teilnehmer-Abzeichen oder Karten, Programmen, Souvenirs oder dergl.) Beiträge für die Musik, für Ausschmückung des Saales oder zu sonstigen allgemeinen Kosten des Festes oder für die Veranstaltung erhoben oder angenommen werden;
- b. wenn außer den Gemeindegliedern und den besonders eingeladenen Gästen noch andere Personen Zutritt haben, insbesondere in öffentlichen Sälen zur Teilnahme aufgefordert worden ist.

#### § 3.

#### Regulativmäßige Tanzmusik.

Öffentliche Tanzvergünstigungen dürfen nur an folgenden Tagen — regulativmäßigen Tanztagen — abgehalten werden:

1. am 1. und 3. Sonntage in jedem Monate, sofern diese Sonntage nicht in die geschlossene Zeit fallen (vergl. § 12);
2. am Fastnachtstienstag;
3. am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage;
4. am Sonntag des trübseligen Erntefestes;
5. am Sonntag und Montag des Kirchweihfestes, sowie in denjenigen Orten, in welchen Jahrmärkte abgehalten werden, am Abend des ersten Markttages,

allenfalls jedoch nur in der Zeit von nachmittags 5 bis nachts 12 Uhr.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so gilt als regulativmäßiger Tanztage der folgende Sonntag.

Für Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den vorstehend genannten Tagen innerhalb der bezeichneten Stunden bedarf es keiner besonderen behördlichen Erlaubnis. Doch ist der Inhaber des Tanzlokales verpflichtet, spätestens am Tage vor dem Tanzvergünstigung der Ortsbehörde unter Vorlegung des Tanzbuches darüber Anzeige zu erstatten.

#### § 4.

#### Außerregulativmäßige Tanzmusik.

Für Abhaltung von öffentlicher Tanzmusik an anderen als an den in § 3 genannten Tagen und zur Verlängerung der daselbst bestimmten Tanzzeit — außerregulativmäßige Tanzmusik — bedarf es der Erlaubnis der Amtshauptmannschaft. Sie wird nur in ganz besonderen Fällen und nur zu außerordentlichen Gelegenheiten ausnahmsweise erteilt.

Suche sind mit Begründung und dem Gutachten der Ortsbehörde versehen spätestens eine Woche vorher an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Im Falle der Genehmigung des Gesuchs wird hierüber ein Erlaubnischein ausgestellt und dieser der Ortsbehörde zur Aushängung an den betreffenden Wirt zugefertigt.

Vergleiche hierzu noch § 11 dieses Regulativs.

Eine Verlängerung der regulativmäßigen Tanzzeit an Sonnabenden und Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen wird nicht genehmigt.

#### § 5.

#### Eintrittsgeld.

Der Tanzwirt ist berechtigt, von jeder ein öffentliches Tanzvergünstigung als Teilnehmer oder Zuschauer besuchenden Person, abgesehen von dem eigentlichen Tanzgeld, ein Eintrittsgeld bis zu 50 Pf. zu erheben.

Anderen Personen, Vereinen, Gesellschaften, Vereinigungen aller Art bedürfen zur Erhebung von Eintritts- oder Tanzgeld oder zur Veranstaltung sonstiger allgemeiner Geldsammlungen anlässlich des Tanzvergünstigungens besonderer Erlaubnis der Amtshauptmannschaft.

Die Erlaubnis wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der Reinertrag zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Vereinszwecken, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt, Verwendung finden soll. In solchen Fällen ist binnen 8 Tagen nach der Veranstaltung seitens des Vereins eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, unter welchen Zuwendungen von Naturalien oder Geld an Vereinsmitglieder nicht aufgenommen werden dürfen, an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Für Anbringung des Gesuchs um Erlaubnis gelten die Bestimmungen in § 4 Absatz 2.

## II. Nichtöffentliche Tanzvergünstigungen.

#### § 6.

#### Ort der Abhaltung.

Nichtöffentliche Tanzvergünstigungen dürfen in öffentlichen Sälen nur dann abgehalten werden, wenn deren Inhaber die Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzmusik von der Amtshauptmannschaft erhalten haben.

Sind nichtöffentliche Tanzvergünstigungen in einem öffentlichen Saale zu einer Zeit statt, zu welcher nach § 3 die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik gestattet ist, so bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

#### § 7.

#### Genehmigungspflicht der nichtöffentlichen Tanzvergünstigungen.

In anderen Zeiten bedürfen nichtöffentliche Tanzvergünstigungen in öffentlichen Sälen der Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Die Verlängerung der regulativmäßigen Tänzgen im Gemeinwesen und insbesondere von Festtagen, die in den Tanzvergnügungen nicht geschehen.

Die Amtshauptmannschaft kann ein Verzeichnis der an dem Vergnügen teilnehmenden Mitglieder ausfertigen, wenn sie dafür verlangt.

### § 8. Vereinzeltene Vergnügungen.

Die Amtshauptmannschaft wird gesonderten Verlassen, welche unter Vorlegung ihrer Statuten und des Mitgliedsverzeichnisses beantragt werden, eine bestimmte Zahl von Vergnügen im Jahre unter Vorbehalt des Widerrufs im allgemeinen gestatten.

Selbstfalls bedarf es der Abhaltung der im allgemeinen geregelten Tanzvergnügung, von der Ausnahme ist der Fall, dass der Verein seinen Sitz hat. Der Gemeindevorstand hat das Tanzvergnügen in ein von ihm zu bestimmendes Reglement, in welchem die von dem Verein gestattete Anzahl von Vergnügen benannt ist, einzutragen.

Wenn das Vergnügen an einem anderen Orte abgehalten werden soll, als an demjenigen, wo der Verein seinen Sitz hat, so ist darüber überdies und zwar wenigstens 3 Tage zuvor, bei der Ortsbehörde dieses Ortes anzufragen.

In diesem Falle ist von dem Gemeindevorstande des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, eine Bescheinigung einzuholen, die von der Ortsbehörde des Tanzvergnügens Bedenken nicht entgegenstellen.

Besteht die Bescheinigung, so ist das Tanzvergnügen von der Ortsbehörde des Ortes, in dem es stattfinden soll, zu unterliegen.

Diese Behörde kann ein Verzeichnis der teilnehmenden Mitglieder und der männlichen Gäste erfordern und hat zu prüfen, ob die Zulässigkeit des Vergnügens Zweifel hegt, die Stellung der Amtshauptmannschaft einzuholen.

Dieselben Bestimmungen gelten für Schützengesellschaften, deren Statuten von dem königlichen Ministerium genehmigt worden sind, in Ansehung der in ihren Statuten bestimmten Festlichkeiten.

Von dem Rechte, die im Voraus erteilte Genehmigung zur Abhaltung einer bestimmten Zahl von Tanzvergnügen zu widerrufen und in einzelnen Fällen das beabsichtigte Tanzvergnügen zu untersagen, wird die Amtshauptmannschaft insbesondere dann Gebrauch machen:

- a. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Tanzvergnügen sich zu einem „offiziellen“ (vgl. § 9) gestalten würde;
- b. wenn die Vergnügungen an einem Orte sich allzusehr häufen;
- c. wenn sich unter den Mitgliedern Personen befinden, die mit der Entrichtung ihrer Steuern und Gemeindeforderungen im Rückstand geblieben sind und der Verein diese trotz behördlicher Anordnung nicht sofort vom Bezahler oder wenigstens von den Vermögensgegenständen einzieht;
- d. wenn sich unter den Mitgliedern Personen befinden, die als trunksüchtig, übermäßig und zu Unzeiten genaug bekannt sind oder sich der Unterhaltspflicht für ihre Familie entziehen und der Verein diese Personen trotz behördlicher Anordnung nicht sofort vom Verein ausschließt.

### § 9. Regelmäßige Tanzvergnügen.

Für Tanzvergnügen, die in unvorhergesehenen Fällen von Gesellschaften oder Vereinen zu besonderen Gelegenheiten, wie z. B. Jubiläumsfahrten, Ausflügen abgehalten werden sollen, genügt die in das Tanzbuch des Wirtes einzutragende Erlaubnis der Ortsbehörde, sofern die regulativmäßige Tanzzeit nicht überschritten wird, andernfalls muß bei der Amtshauptmannschaft um Genehmigung zur Verlängerung des Tanzvergnügens nachgesucht werden.

### § 10.

#### Tanzvergnügen für Familien.

Tanzvergnügen, welche von Privatpersonen für ihre Familien und Gäste an öffentlichen Tanzstätten abgehalten werden sollen, sind mit der Ortsbehörde anzuzeigen und, abgesehen von den Vorschriften in § 12, an bestimmte Tage nicht gebunden. Für solche Tanzvergnügen genügt die in das Tanzbuch des Wirtes einzutragende Erlaubnis der Ortsbehörde, sofern die regulativmäßige Tanzzeit nicht überschritten wird, andernfalls muß bei der Amtshauptmannschaft um Genehmigung zur Verlängerung des Tanzvergnügens nachgesucht werden.

### III. Tanzbuch.

#### § 11.

Jeder Inhaber eines Tanzlokals hat ein Tanzbuch zu führen und darin jedes bei ihm abgehaltene Tanzvergnügen einzutragen. Die Ortsbehörde hat die erfolgte Anmeldung eines Tanzvergnügens in allen denjenigen Fällen gebührend in das Tanzbuch zu verzeichnen, wo von der Amtshauptmannschaft für die Genehmigung des Tanzvergnügens bereits eine Bescheinigung erlassen worden ist, und die Bescheinigung in einer Tabelle fortlaufend zu verlaufbaren.

### IV. Geschlossene Zeiten.

#### § 12.

Als geschlossene Zeiten in Bezug auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Schwämmen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, gelten gemäß der Verordnung vom 11. April 1874, Sect. 13, des Verwaltungsblatts von 1874, Seite 41:

- a. die Bußtage und deren Vorabende,
- b. die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Oktave bis zu und mit dem ersten Osterfesttage,
- c. der erste Pfingstfesttag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- d. der Totensonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabend,
- e. die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtstfesttage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

In Orten mit vorwiegend katholischer Bevölkerung dürfen außerdem öffentliche Tanzmusik nicht abgehalten werden:

- f. in der Zeit vom 1. Adventsonntage bis mit dem 6. Januar und
- g. in der Zeit von Aschermittwoch bis mit dem ersten Sonntage nach Ostern.

### V. Personen, denen der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügungen verboten ist.

#### § 13.

Der Zutritt zu öffentlichen Tanzvergnügungen ist verboten:

1. schulpflichtigen Kindern,
2. jungen Mädchen vor erfülltem 16., jungen Jenteu männlichen Geschlechts vor erfülltem 17. Lebensjahre, sowie Fortbildungsschülern.

Den unter 1 und 2 genannten Personen ist der Zutritt selbst dann untersagt, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, ihrer Dienstherren oder Arbeitgeber befinden.

3. Personen, welche der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallen sind,
4. den Restanten von öffentlichen Abgaben, welchen der Besuch von Schaul- und Tanzstätten in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. April 1884, sowie
5. Personen, welchen der Schankstättenbesuch wegen Trunksucht, Unberühtheit oder Geistes unterstellt worden ist,
6. den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen.

Die vorstehends unter 1-6 erwähnten Personen sind von dem Wirt, dem die polizeiliche Aufsicht führenden vom Sinne wegzunehmen und zur Bestrafung anzuzeigen. Eltern, deren Stellvertreter, Dienstherren oder Arbeitgeber, welche ausdrücklich gestatten oder durch Unterlassung gehöriger Aufsicht verschulden, daß ihre Pflegebefohlenen den Verboteu unter 1 und 2 zuwiderhandeln, sind strafbar.

### VI. Tanzaufsicht.

#### § 14.

Jedes öffentliche Tanzvergnügen ist von dem Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter oder von einem zu dem genannten Zwecke seitens der Ortspolizeibehörde besonders in Pflicht genommenen Gemeindevorstande oder, soweit erforderlich, von mehreren solchen Personen zu beaufsichtigen.

Vor der Verpflichtung eines Gemeindevorstandes als Tanzaufsichtsführenden ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung der Amtshauptmannschaft einzuholen. Die Verpflichtung hat durch den Gemeindevorstand mittels Handschlags zu erfolgen. Ueber dieselbe ist ein Protokoll zu den Gemeindevorstandsakten aufzunehmen.

In selbständigen Gutsbezirken liegt die Beaufsichtigung der Tanzvergnügungen dem Gutsvorsteher oder einer von ihm zu beauftragenden zuverlässigen Person ob. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes finden entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsführende darf sich nicht ohne triftigen Grund entfernen; er darf an dem Tanze nicht teilnehmen und hat darauf zu achten, daß den Vorschriften dieses Regulativs gehörig nachgegangen wird.

Auch hat er, wenn er nicht schon als Polizeibeamter Uniform trägt, während der Dauer des Tanzvergnügens ein sichtbares Dienstzeichen (Brustschild oder weiße Armbinde mit der Aufschrift „Polizei“) zu tragen. Seinen Befehlen ist von den Tanzwirten und den an dem Tanzvergnügen Teilnehmenden, sowie den Zuschauern und Musikanten unweigerlich Folge zu leisten.

Der Tanzaufsichtsführende erhält aus der Gemeindefasse für jedes Tanzvergnügen eine Vergütung von 2 Mark und eine weitere Vergütung von 1 Mark für jede begonnene Ueberstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzvergnügens.

Nichtöffentliche Tanzvergnügungen werden in der Regel polizeilich nicht beaufsichtigt, es kann jedoch, wenn sie in öffentlichen Lokalen stattfinden, jederzeit eine polizeiliche Revision vorgenommen oder eine Beaufsichtigung angeordnet werden.

Auch der Gemeindevorstand liegt die Ueberwachung der unter dieses Regulativ fallenden Tanzvergnügen ob.

Die Vorstände der Vereine über Gesellschaftsverträge, die Vorsteher der Vereine bez. die Verwalter sind hiefür verantwortlich und haften persönlich, wenn die Beschlüsse nicht innerhalb nachgezogen sind.  
 Die Vorstände haben auch darüber zu wachen, daß bei nichtöffentlichen Tanzergnügen keinerlei Beiträge von den Gästen genommen werden (vgl. § 10 Abs. 2).  
 Bei vorübergehenden Unannehmlichkeiten, Unregelmäßigkeiten und Exzessen hat der Tanzwirt alsbald die Hilfe der zur Aufsicht verpflichteten Ortsbehörde in Anspruch zu nehmen.  
 Den Ordnungsbefehl, sowie bei etwa auftretenden Störungen steht es zu, die Tanzmusik noch vor Ablauf der gesetzten Zeit aufhören zu lassen, das Lokal zu verlassen und Platzräume zu räumen, sobald hierzu, z. B. bei fortgesetzten Störungen, groben Exzessen, Bränden in der Nähe und sonst. begründeter Veranlassung besteht. Insbesondere kann auch die Schließung eines nichtöffentlichen Tanzergnügens dann sofort erfolgen, wenn es den Charakter eines öffentlichen Tanzergnügens im Sinne von § 2 annimmt.

§ 16.

**Verhältnis von Tanzwirt und Ortspolizeibehörde.**

Bei den Festen des Tanzwirts steht die Ortspolizeibehörde, so hat sein Stellvertreter die in diesem Regulative der Ortspolizeibehörde vorgesehenen Pflichten wahrzunehmen.

**VII. Polizeistunde.**

§ 17.

Stattmäßig der für den Bezirk der Amtshauptmannschaft auf 1 Uhr nachts festgesetzten Polizeistunde bewendet es bei der diesbezüglichen Bekanntmachung vom 15. Dezember 1906.

Falls ausnahmsweise die Abhaltung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Tanzergnügen über 12 Uhr nachts hinaus von der Amtshauptmannschaft gestattet wird, verlängert sich damit auch die Polizeistunde dahin, daß längstens 1 Stunde nach Ablauf der besonders genehmigten Tanzzeit sämtliche Gäste das Tanzhaus zu verlassen haben und der Wirt das Lokal zu schließen hat.

**VIII. Konzerte, Singpiel, Theateraufführungen.**

§ 18.

Instrumentalkonzerte sowie Gesangskonzerte, welche Gesangsvereine vorwiegend mit eigenen Kräften veranstalten, ohne darauf folgende Tanzmusik, bedürfen aus der Rücksicht bei der Ortsbehörde, welche die Abhaltung untersagen kann, wenn ihr begründete Bedenken begehen. Andere Konzerte, Singpiel, Schauspielen von Personen, bellatorische oder theatrale Aufführungen, bei welchen ein höheres Kunstinteresse nicht obwaltet, sind, auch wenn kein Einspruch erhoben wird, der Amtshauptmannschaft mindestens 3 Tage vor der beabsichtigten Aufführung unter Einreichung der Texte der Gesangsbücher, Deklamationen oder Theaterstücke anzugeben.

Ob bei einer Aufführung ein höheres Kunstinteresse obwaltet, hat die Amtshauptmannschaft zu entscheiden. Vereine aller Art, welche bei öffentlichen Aufführungen Eintrittsgeld erheben wollen, bedürfen hierzu der amtshauptmannschaftlichen Genehmigung. Die Gesuche um Genehmigung sind wenigstens 1 Woche vor der Aufführung bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

**IX. Masken- (Kostüm-) Bälle.**

§ 19.

Masken- (Kostüm-) Bälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste in ihren Wohnungen veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis, können auch mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten (§ 12) jederzeit stattfinden. Finden solche Maskenbälle in öffentlichen Lokalen statt, so leiden die §§ 6 und 7 Anwendung.

In allen übrigen öffentlichen, wie privaten Maskenbällen, welche nur in der Zeit vom 7. Januar bis Faschachtsdienstag — nicht aber an Sonntagen und Feiertagen — zulässig sind, bedarf es der mindestens 1 Woche zuvor unter Beifügung eines Gutachtens der Ortsbehörde einzureichenden Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

**X. Gebühren und Abgaben.**

§ 20.

Die Gebühren für Genehmigung von Tanzergnügen, Konzerten, Singpiel, Theateraufführungen und sonstigen Lustbarkeiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und des Polizeiwesens für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen vom 30. April 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113 folgende).

Zu Abgaben zur Ordnungswahl sind, soweit nicht ortstatutarisch andere Beiträge festgesetzt sind, zu bezahlen:

1. Vom Tanzwirt:
  - a. für jedes einer besonderen Genehmigung nicht bedürftige öffentliche Tanzergnügen . . . . . 2 Mark
  - b. für jedes einer besonderen Genehmigung bedürftige öffentliche Tanzergnügen . . . . . 5 "
  - c. für jede angefangene Ueberstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzergnügens . . . . . 2 "
  - d. für jeden öffentlichen Masken- (Kostüm-) Ball . . . . . 30 "
2. von Vereinen, Gesellschaften oder den sonstigen Veranstaltern des Tanzergnügens:
  - a. für ein der besonderen Genehmigung nicht bedürftiges nichtöffentliches Tanzergnügen der in §§ 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Art . . . . . 2 "
  - b. für jedes einer besonderen Genehmigung bedürftige nichtöffentliches Tanzergnügen, sowie für jedes Tanzergnügen der in § 10 bezeichneten Art . . . . . 3 "
  - c. für jede angefangene Ueberstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzergnügens unter a . . . . . 2 "
  - d. für jede angefangene Ueberstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten Tanzergnügens unter b . . . . . 2 "
3. Außerdem hat der Tanzwirt zur Gemeindefasse für die polizeiliche Beaufsichtigung
  - a. jedes öffentlichen Tanzergnügens . . . . . 2 "
  - b. jeder angefangenen Ueberstunde eines über die regulativmäßige Zeit ausgedehnten öffentlichen Tanzergnügens . . . . . 1 "

zu bezahlen. Vor vollständiger Bezahlung der örtlichen Abgabe darf das Tanzergnügen nicht abgehalten werden. Ist für ein genehmigtes Tanzergnügen die Abgabe bezahlt worden, ohne daß es abgehalten worden ist, so ist sie zurückzuerstatten.

**XI. Tanzunterricht.**

§ 21.

Wer in dem Geltungsbereich dieses Regulatives gewerbmäßig öffentlichen Tanzunterricht erteilen will, hat hiervon, abgesehen in der in § 35 des Reichsgewerbeordnung vorgeschriebenen Anzeige, der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) Mitteilung zu machen, ihr ein Namen, Alter und Wohnort sämtlicher Schüler und Schülerinnen enthaltendes Verzeichnis einzureichen und anzuzeigen, wo und wann der Unterricht stattfinden soll.

Veränderungen des Schülerbestandes oder des Ortes und der Zeit des Unterrichtes sind ebenfalls ungesäumt anzumelden. Als öffentlich gilt Tanzunterricht, wenn er in öffentlichen oder in Räumen abgehalten wird, die hierzu gewerbmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

§ 22.

**Beschränkungen.**

Tanzstunden in öffentlichen Lokalen dürfen nur an Wochentagen abgehalten und nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden. Die Teilnahme daran ist Jünglingen von vollendetem 16. und jungen Mädchen von vollendetem 15. Lebensjahre an gestattet. Einzelnen Tanzlehrern, die der Amtshauptmannschaft als zuverlässig bekannt sind, kann von dieser für ihren Bezirk widerruflich im allgemeinen die Befugnis erteilt werden, junge Leute auch vor Erreichung des in Absatz 2 bezeichneten Alters zum Unterrichte zuzulassen, wenn es sich hierbei lediglich um private Veranstaltungen bestimmter Familien handelt. In einzelnen Fällen kann die Amtshauptmannschaft auf Ansuchen Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 zulassen. Außer den Tanzschülern und -schülerinnen sowie deren Familienangehörigen oder Erziehern ist niemandem der Zutritt zu den Tanzstunden oder auch nur zu den sogenannten Auslernebällen zu gestatten. Befehle bedürfen der nach § 7 eingeholenden Genehmigung der Amtshauptmannschaft. Tanzstunden und Auslernebälle in öffentlichen Lokalen unterliegen der polizeilichen Beaufsichtigung und sind von der Ortsbehörde zeitweilig zu schließen.

§ 23.

Tanz- oder Eintrittsgeld darf zu den Tanzstunden überhaupt nicht, ein Beitrag zu den Kosten der Auslernebälle aber nur von den Schülern und Schülerinnen erhoben werden.

**XII. Schluß- und Strafbestimmungen.**

§ 24.

Bei Ordnungswidrigkeiten, allgemeinen Nötigkeiten, sowie bei sich wiederholenden Exzessen und aus sonstigen erheblichen polizeilichen Gründen kann die Amtshauptmannschaft die Abhaltung von Tanzergnügen aller Art für den betreffenden Ort oder für das betreffende Lokal untersagen.

Jeder langweilige Mann hat ein Exemplar dieses Reglements in seiner Tasche, an einem goldenen Kettenring, an dem ein kleiner Schlüssel befestigt ist, der die Schlüssel zum Schloss der Strafbestimmungen ist.

Zusammenfassend gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden an den Mann mit Schlüssel der Bestimmung nach § 149 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Strafbestimmungen für den öffentlichen Verkehr vom 23. Oktober 1890, das Verbot zum Abhalten von Tanzveranstaltungen auf Zeit oder für immer geschloffen werden.

Vorstehendes Reglement tritt am 1. April 1910 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird das Tanz- und Vergnügungsreglement für den Bezirk der k. u. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 1. September 1900 und dessen Nachtrag vom 23. Mai 1909 aufgehoben.

### Königliche Hof- und Staatsdruckerei

## Das Neueste vom Tage.

In Chemnitz ist heute früh der 66 Jahre alte Leiter der öffentlichen Handelskammer, Prof. Wilhelm im Chemnitzstahle ertrunken aufgefunden worden. (Siehe Drahtnachr.)

Heute Freitag beginnt im preussischen Abgeordnetenhaus die 2. Lesung der Wahlrechtsvorlage. Aber den Verlauf gehen die Meinungen auseinander. Alle Tribünenarten sind besetzt. Die Polizei hat umfassende Maßnahmen getroffen.

Im englischen Unterhause gab Sir Edward Grey die Erklärung, daß die englische Regierung einer Annexion des Kongostaates durch Belgien nicht zustimmt, bevor nicht im System der Verwaltung eine tatsächliche Wendung stattgefunden habe. (Siehe Drahtnachr.)

Der serbische Minister Milovanowitsch erklärt, daß er von seinem Besuch in Konstantinopel sehr befriedigt sei und stellt eine Annäherung der beiden Staaten auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete in Aussicht. (Siehe Drahtnachr.)

In Konstantinopel erwartet man den Besuch des Königs von Serbien im Anschluß an dessen Reise nach Rußland. Auch der Besuch des Königs von Bulgarien soll in Aussicht stehen. (Siehe Drahtnachr.)

In San Francisco wurden Donnerstag abends 1/11 Uhr starke Erdbeben mit langandauernden Bewegungen verspürt. (Siehe auch letzte Meldungen.)

## Zum Ableben des Bürgermeisters Dr. Zueger.

Nach einem Leben voll Kampf und Sieg und blendender Erfolge, nach Leidenswochen, die dem vom Glück so Bemühten das Allerbitterste auferlegten, ohne seinen Mut zu beugen, ist Dr. Karl Zueger, der am heißesten Geliebten und am grimmigsten Gehätsen einer unter den Politikern der letzten Jahrzehnte, und wohl der einflussreichste Mann ganz Österreichs, so gern man im Angesicht des ersten Todes gewiß auch auf die vielgebrauchte und doch seiner ruhrenden Kaiserkrone recht wenig entsprechende Bezeichnung seiner Person als des ungekrönten Königs von Wien verzichten wird.

Karl Zueger war am 24. Oktober 1844 in Wien in der Vorstadt Margarethen geboren und aus sehr bescheidenen Verhältnissen hervorgegangen. Sein Vater hatte als ausgebildeter Soldat die Postierstelle im Theresianum erhalten und wurde später Aufseher des technologischen Kabinetts im technischen Institut. Der frühen Ausdauer und der Beharrlichkeit, welche die Grundzüge seines Charakters bilden, dankte es Zueger, daß er das Gymnasium und die Universität absolvieren konnte und schon mit 29 Jahren Advokat wurde. Er wurde 1875 in den Wiener Gemeinderat gewählt. Im niederösterreichischen Landtag, in dem er im Jahre 1890 eintrat, und noch schneller im Gemeinderat wählte er seine Partei, die christlich-soziale, die er begründet, immer mehr und mehr zu stärken. Rücksichtslos, ohne jeden Strudel, führte er den Krieg, in dem er Sieger blieb.

Wie kein anderer vor ihm verstand er es vor allen Dingen, das Volk für sich zu gewinnen. Ihm

war kein Erfolg zu klein, keine Versammlung zu gering, als daß er dort nicht gesprochen hätte. Oft sprach er an einem Tage an vier bis fünf Punkten der Stadt, drängen in Dornbach, in der Brigittenau, dann auf der Landstraße — kurz, keine Straße, keinen Weg schonte er, wenn es galt, sich seine Leute zu erobern. Dann hatte er noch ein: Er war ein vorzüglicher Redner, der geborene Volkstredner. Er sprach zu den Menschen wie ihm und ihnen der Schnabel gewachsen war. Verb, aber gesund und kräftig, und voll Will und blühender Schlagfertigkeit.

Zueger rief das Volk mit Schlagworten an sich, aber trotz seiner eminenten oratorischen Begabung hätte er nie und nimmer den Erfolg gehabt, wäre nicht sein treuester und verlässlichster Bundesgenosse seine eigene Persönlichkeit gewesen. Die war's, die ihm die Stadt Wien zu Füßen warf, ihn zum unumschränkten Herrn des Landes Niederösterreich machte.

Wie das Volk von Wien an ihm hing, das sah man in den berühmten Bader-Tagen im Jahre 1896, als der Kaiser auf den Rat Baders ihn zweimal die Bestätigung als Bürgermeister verlangte. Wie eine Mauer stand das Volk um ihn, und gefährlich war die Zeit. Die ungarischen Kaisertruppen zogen über den Ring, und die Straßenhäuser von den kühnen Truppen der böhmischen Regimenter, die Bader gegen die Wiener in Wien mobil gemacht hatte. Aber Zueger blieb auch hier der Sieger. Bader mußte demissionieren, und endlich im Jahre 1896, nach ihm die Bestätigung seines Ehrgeizes. Nach einem kurzen Interregnum (Straßbach) wurde er am 8. April 1897 zum Bürgermeister der Stadt Wien gewählt.

Nicht mehr der Jüngste war er, da er sein Ziel erreicht. In das blond seines Bartes mischten sich immer mehr graue Fäden, und seine wunderbare Standkraft ließ merklich nach. Aber das muß man ihm zugestehen, er hat, am Ziele angelangt, die Hände nicht in den Schoß gelegt. Er hat Wien zu einer wirklich modernen Stadt gemacht. Die Stadtbahn, an der die Liberalen mehr als ein Dezennium gebaut, stellte er binnen zwei Jahren her. Er befreite die Stadt von der Tyrannei der englischen Süßholzwaren, wenn ihn dieser Sieg auch 70 Millionen kostete. Sein Werk sind die großen Gartenanlagen, die sich jetzt um Wien ziehen, zahlreiche Schulgebäude und Kirchen, sowie die großen Elektrizitätsanlagen. Er ihm hat es nicht gelegen, daß noch nicht alle kleinen und finsternen Straßen der inneren Stadt verschunden sind. Die großen, unerschöpflichen Verdienste, die der Bürgermeister Zueger sich um seine Vaterstadt erworben hat, werden auch diejenigen nicht abstrahieren, die den Einseitigen und unzulässigen Parteimann stets aus schärfste bekämpft haben.

Der Kaiser richtete an die Schwester Dr. Zuegers eine Depesche, in der er, von Trauer über die Todesnachricht erfüllt, den Gedenkbleichen aufrichtiges Beileid und besondere Anteilnahme ausdrückt. Auch an das Präsidium des Gemeinderats richtete der Kaiser eine Kondolenzdepesche. Im Abgeordnetenhaus wählte Präsident Pattai dem verstorbenen Bürgermeister einen Nachruf, in dem er hervorhob, Dr. Zueger sei im Parlament aus einsamer Stellung zu einem auch von den Gegnern geachteten Parteiführer und Volksmann von beispielloser Popularität und zu Wiens ersten Bürger emporgestiegen. Der Nachruf wurde stehend angelesen und die Sitzung zum Zeichen der Trauer allseits geschlossen.

## Die Besetzung.

Das Reichstagsmitglied Dr. Zueger wird auf Kosten der Gemeinde Wien beschickelt und am Montag 1/2 Uhr nachmittags stattfinden. Der Trauerzug dürfte sich zu einer der imposantesten Kundgebungen gestalten, die Wien jemals gesehen hat. Vom Rathaus ausgehend, wo alle Beamten ihren Posten verlassen, führt der Zug über die Ringstraße zum Parlamentsgebäude, wo der Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Pattai, und der Vizepräsident des Senats, Baron Brunnenthal, am Zuge teilnehmen werden. Weiter nach sich der Zug über die Ringstraße durch die Kaiserliche Straße zur Stephansplatz, wo der Reichstagspräsident, Dr. Zueger, im Bortal der großen Halle die Rede halten wird. Dann wird sich der Zug weiter durch die Ringstraße über den Ring zur Albertstraße bewegen, wo er sich auflöst. Die letzten beiden Zug wird Militär Eschler bilden.

## Ein Testament.

Dr. Zueger wird am 24. März seinen letzten Willen testamentarisch festsetzen. Er hat ein Testament hinterlassen, das die Verteilung seines Vermögens regelt. Er hat ein Testament hinterlassen, das die Verteilung seines Vermögens regelt.

## Zuegers politisches Testament.

Sein nachgelassenes politisches Testament ist vom 1. Februar 1907 datiert und lautet im Wesentlichen: Ich wünsche, es sei Christlich-sozialer Partei, deren langjähriger Führer ich war, zur Pflicht gemacht, eine ausgeglichene agrarische Partei zu werden und niemals zu vergessen, daß die Partei ihre Größe und Stärke in erster Linie der Wiener Bevölkerung verdankt. Dr. Zueger spricht weiter den Wunsch aus, daß die bisherige unparteiliche Politik beibehalten werden möge. Als seines Nachfolgers schlägt er den ehemaligen Magistratsdirektor Dr. Reichsritzer vor, der jetzt Handelsminister ist und bereits vor mehreren Wochen die Nachfolge abgelehnt hat. In seinem politischen Testament hat Dr. Zueger noch ein zweites privates hinterlassen, in welchem er sein Vermögen von etwa 120.000 Kronen seinen Schwestern Hildegard und Rosa vermacht. Sind beide verstorben, soll das Kapital zu einer Dr. Zueger-Stiftung zum Besten aller bedürftigen Wiener Arbeiter verwendet werden.

## Politische Überflut.

### Deutsches Volk.

Auf der kaiserlichen Werk in Wien sollen in der nächsten Woche umfangreiche Arbeiterentlassungen, man spricht von etwa 600, vorgenommen werden, weil der Werktag nicht genügend Mittel für Sommerarbeit zur Verfügung gestellt hat und andererseits die Schließung der Werk in Wilhelmshaven zur Instandsetzung überwiegen worden sind. Der Arbeiterausschuß verhandelt mit der Werkdirektion, um die verheirateten Arbeiter von der Kündigung auszunehmen.

Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat den Antrag gestellt, gegen die vom Reichspräsidenten am 6. März vorgenommene Absetzung der Treptower Werts und Behinderung der Bürgerwehr an der Anwendung der Berliner Straßen, Werts und Werts zu protestieren.

Da der neue französische Tarif am 31. d. M. in Kraft tritt, so ist den deutschen Exporteuren zu raten, für möglichst frühzeitige Abhebung der Zollgebühren Sorge zu tragen, die noch zu den alten Tarifen über die Grenze gehen sollen.

Der Gener...  
die geistl...  
wichtigen...  
Dankverlinen...  
des die...  
Rektor...  
ten und...  
den hoch...  
Die Ver...  
Konstitu...  
Glaubens...  
den. Von...  
Weniger...  
Der...  
Die heutige...  
Ruhel (So...  
Dofen...  
der...  
Halle und...  
vur pass...  
einen von...  
geteilt...  
genötigt...  
bringen...  
Staats...  
beger...  
sel un...  
amten...  
Sozial...  
er noch...  
Dienst...  
furi a...  
noch...  
den, aber...  
Der...  
sprach...  
arta, da...  
um...  
hons...  
Lern...  
den...  
un...  
...

Die im allgemeinen Verständnis des Volkswirtschaftlichen Sachverhalts ist eine Folge der Erhöhung der Zölle, die sich in verschiedenen Ländern vollzogen habe. Redner untersuchte die Lage Frankreichs in Bezug auf die ausländischen Märkte und stellte fest, daß die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland sich vermehrt habe. Aber die Hauptursache liegt nicht in der Ausfuhr selbst, sondern in der Methode, indem sie die Ausfuhr subventionierten und die Kartellbildung begünstigten, um die Preise zu erhöhen und zu regeln. Frankreich habe sich ohne Protest vor der Erhöhung der Zölle anderer Länder gebeugt. Er glaube nicht, daß Frankreich Repressalien zu fürchten habe. Hierauf wurde die Fortsetzung der Beratung auf heute vertagt.

**Deputiertenkammer.** In der Beratung des Gesetzesentwurfs zum Schutze der Volksschule machte Demos Cochis (konservativ) der Regierung den Vorwurf, daß sie ein Gesetz gegen Familienräuber und gegen die Freiheit der Presse und die freie Meinungsäußerung mache. Groussau (kons.) betonte das Recht der Katholiken, gegen die atheistische Presse, welche die Gesellschaft bedrohe, Einspruch zu erheben.

**Wahlrecht.** Unterhaus. Bei der Beratung des Provisoriums von acht Millionen Pfund Sterling für den Stützpunkt für sechs Wochen vom 1. April an fragte Arthur Chamberlain, warum das Provisorium in diesem Jahre einen so geringen Betrag ausweise und für eine so kurze Zeit bestimmt sei. Der von der Regierung eingeschlagene Weg würde hätte in der Session ein anderes Provisorium nötig machen. Lloyd George führte aus, daß die Regierung zu der Praxis zurückgekehrt habe, die vor dem Jahre 1898 beibehalten habe. Die finanzielle Lage sei sehr ungewöhnlich. Er glaube, daß das Parlament eine andere Gelegenheit haben werde, sich über den Ablauf der sechs Wochen, seine Kritik über das Ministerium auszusprechen, welcher Partei es auch angehören möge. Es sei sehr wichtig, daß das Haus volle Kontrolle über die Ausgaben habe, besonders über jene Zeit. (Beifall.) Chamberlain erwiderte, der einzige Grund, warum die Regierung bedauerlich ersucht habe, sei, daß sie die finanziellen Verhältnisse ihren Nachfolgern in der größten Bewahrung hinterlassen habe.

**Wahlrecht.** Der Generalanwalt hat sich dahin geäußert, daß die zwischen dem amerikanischen und auswärtigen Gassen verlaufenden ausländischen Dampfleitungen dem Gesetz unterworfen sind, welches die Korporationen mit einem Prozent der Nettobehaltungen besteuert, aber nur soweit letztere von den in Amerika abgeschlossenen Geschäften und von den in Amerika angelegten Kapitalien herkommen.

**Wahlrecht.** Die Verlage des Reiches zur Ausarbeitung konstitutioneller Gesetze über die Abschaffung der Sklaverei ist von der Regierung genehmigt worden. Von nun an sind Kauf und Verkauf von Menschen bei strenger Strafe verboten.

### Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 10. März.

Die heutige Reichstagsitzung fing gut an. Herr Zubeil (Sp.) redete zwei volle Stunden über den Postetat und ließ dabei alle vom „Vorwärts“ und der übrigen Presse im letzten Jahre vorgebrachten Fälle und noch manche weitere zurückliegende Revue passieren. Weil dem Abg. Scheidemann über einen von ihm der Postverwaltung in Kassel mitgeteilten Fall keine Antwort geworden ist, sei er genötigt, jetzt alle Fälle hier im Plenum vorzubringen, denn von „diesem lebenswürdigen Staatssekretär lassen wir uns nicht wie Schulpfänger behandeln“. Überhaupt berichten in Kassel unzutreffliche Verhältnisse, weil man die Beamten dort zwingt, dem Reichsverband gegen die Sozialdemokratie beizutreten. Zum Schluß trat er noch einige Einzelheiten aus dem inneren Dienst der Telephonämter in Berlin und Frankfurt a. M. breit und schloß mit der Versicherung, noch Material für weitere zwei Stunden zu haben, aber es gäbe ja noch eine dritte Session.

Der konservative Abgeordnete Dröschler sprach den meißten aus dem Herzen, als er behauptete, daß die Reichstagstribüne hier benutzt würde, um jeden Klatsch vorzubringen und solche Agitationen zu halten. Weiter hielt er eine Stellungnahme für notwendig, da besonders in den letzten Jahren die Abwärtensentwicklung unheimlich sei, und für einen weiteren Ausbau des Reiches ein Licht, auch den in

den Reichstagsarbeiten gefordert werden. Der Reichstag ab, da der Staatssekretär stets den besten Willen gezeigt habe und nicht unter Kontrolle gestellt zu werden brauche.

Im Gegensatz dazu stand der nächste Redner, der Zentrumsgewählte Raden, dieser Resolution sympathisch gegenüber, ohne allerdings an dem Heiß des Herrn Kräfte allzu strenge Kritik zu üben. Die Postfreiheiten der Landesfürsten, meinte er, müßten zeitgemäß geregelt werden. Außerdem trat er dafür ein, daß bei der Anlage von Fernsprecheinrichtungen der Privatindustrie eine größere Betätigung zugestanden werde, und forderte, daß die beabsichtigte neue Fernsprechanordnung nicht zu einer unerträglichen Belastung von Handel und Industrie führe.

In seiner Antwort wies Staatssekretär Kräfte gegenüber den Forderungen auf eine Bessergestaltung der Beamtenverhältnisse auf die Finanzschwierigkeiten hin, die ihn zwingen, sich in das Gefüge der gesamten Reichsverwaltung einzufügen. Immerhin, meinte er, wären auch die Ausfüßten nicht ganz so trostlos, wie man hier gelegentlich behauptet habe. Bezüglich der hier geforderten Brieftelegrame lägen noch keine genügenden Erfahrungen vor. Außerdem sei zu bedenken, daß ihre Einführung vermehrte Kosten und verminderte Einnahmen nach sich ziehe. Die Frage der Behandlung der Zeitungen mit Abonnementversicherung werde einer im Reichstag angenommenen Resolution gemäß durch eine Novelle zum Pressegesetz behandelt werden. Zum Schluß widerlegte der Staatssekretär eine Anzahl Beschwerden, die der sozialdemokratische Redner Zubeil vorgebracht hatte.

Auch der nächste Redner, der nationalliberale Abgeordnete Beck (Heidelberg), hielt eine Beamtenvermehrung angeht des stets gesteigerten Betriebs für unumgänglich und trat weiter für den in der nationalliberalen Resolution geforderten Postbeirat ein, der, da er aus Sachverständigen bestehen würde, viel segensreicher wirken könnte als eine ad hoc zusammenberufene Kommission, die meist nur dekoratives Nachwerk sei.

Ganz begeistert von dem Gedanken eines Postbeirats ist Ding (Wst.). Im übrigen ist er mit der Politik des Herrn Kräfte im großen und ganzen einverstanden. Was er ausstellen hat, sind zum Teil Kleinigkeiten, zum Teil schon Gehörtes, neu ist nur die eine Forderung einer Differenzierung des Wohnungsgeldzuschusses für Reichs- und Staatsbeamte, die er mit Zustimmung des gesamten Hauses stellt. Die Polen haben sich über Rätowitz noch immer nicht beruhigt, und das unter der Äsche glühende Feuer lodert bei Seyda (Pole) zu hellen Flammen auf, als er dagegen protestiert, daß sich die Postbehörde in das Privatleben mische, ein Vorwurf, den er nach Herrn Kräfte jedoch ganz unberechtigt erhebt. Werner (Ksp.) legt dem Staatssekretär noch einmal den Postbeirat warm ans Herz, dann folgen persönliche Bemerkungen, nach denen die Abgeordneten, ohne den Postetat heute zu Ende gebracht zu haben, auseinandergehen.

### Vom sächsischen Landtag.

Sitzung vom 10. März. Die Erste Kammer sprach sich heute zunächst für unveränderte Annahme des Dekrets 21 aus; Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten und die Kostenordnung für Rechtsanwälte betreffend, in welchem die Erhöhung der Schreibgebühren von 10 auf 20 S. angeordnet wird. Weiter beschloß man sich mit Dekret 13, dem Gesetzesentwurf über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen.

Als Berichterstatter stellte Eggellens v. Metzsch als maßgebenden Gesichtspunkt der Regierung hin, daß das Feld der Betätigung für die Frau in erster Linie das Haus ist und die hierauf hinweisenden Unterrichtsgegenstände vornehmlich zu pflegen sind.

Eine allgemeine Debatte fand nicht statt, und die einzelnen Paragraphen werden im Einflang mit der Zweiten Kammer bis § 8 angenommen.

Der Differenzpunkt ist § 9, wonach die Nadelarbeitslehrerinnen Pension aus der Schullasse zu beanspruchen haben, während die Zweite Kammer diese Aufgabe mit 49 gegen 28 Stimmen dem Staate übertragen hat.

Der Berichterstatter empfiehlt, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Vizepräsident Beutler erklärt, die 2. Deputation, welche zur Begutachtung herangezogen worden sei, habe in erster Linie finanzielle Gesichtspunkte gelten lassen und keinen Grund gefunden. Über die Regierungsvorlage hinausgehen. Die volle Beschäftigung von Nadelarbeitslehrerinnen läßt gegenwärtig die Ausnahme im Lande und deshalb wünsche die Übernahme die

fer Kosten auf den Staat nicht gerechtfertigt. Wenn auch verschiedene Gemeinden zu dem Ausweg greifen sollten, zwei Lehrerinnen mit geringerer Stundenzahl zu beschäftigen, so sei dieser Gesichtspunkt auch nicht ausschlaggebend, da der Kultusminister die Zusicherung gegeben habe, solchen Gemeinden aus der Staatskasse Beihilfen zur Tragung der Pensionskosten zu gewähren.

Ohne weitere Debatte wird § 9 und dann das ganze Gesetz mit dieser Abweichung von der Zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Auf der Tagesordnung stehen weiter der Etat der Seminare, sonstige Kultuswende, Teile des Reichsrechtsberichts und Petitionen.

Nächste Sitzung morgen 12 Uhr. — Mädchen-Schulreform, Etatkapitel, Reichsrechtsbericht und Petitionen.

### Uns Stadt und Umgebung.

**Bischöfswerda, 11. März.** Die königliche Amtshauptmannschaft hat mit Zustimmung des Bezirksausschusses ein Tanz-Regulativ für den Bezirk der königl. Amtshauptmannschaft Bauhen (mit Ausnahme der Städte Bauhen und Bischöfswerda) erlassen. Im amtlichen Teil unserer heutigen Nummer kommt das Regulativ zum Ausdruck. Nach § 28 desselben hat jeder tanzberechtigte Wirt ein Exemplar in Plakatform in seinem Tanzsaal anzubringen. Solche Plakate können von der Geschäftsstelle des „Sächsischen Erzählers“ bezogen werden.

**Dr. W. Bischofswerda, 11. März.** Bereits durch das, was man über die Beschlüsse der Zwickauer Lehrerversammlung, noch mehr durch das, was man über die Dresdener Versammlung der Vertreter der Sächsischen Lehrerschaft gehört, ist unabweisbar eine große Beunruhigung in unserem Sachsenland hervorgerufen worden, das ja mit Recht als „die Wiege der Reformation“ bezeichnet wird, als ob unserem gut evangelischen Volke seine Religion, d. h. für 94 % des Sachsenvolkes der mann- und sieghafte Glaube Luthers genommen werden sollte, besonders nachdem durch ein vom Ev.-luth. Schulverein für das Königreich Sachsen herausgegebenes kleines Schriftchen (für 10 S. in jeder Buchhandlung zu haben) vor Augen geführt worden ist, was nach den Beschlüssen der Dresdener Vertreterversammlung aus dem Katechismus Luthers, nach dem bisher in unserem Sachsenlande der Religionsunterricht erteilt worden ist, werden soll. Dieser Beunruhigung ist, wie uns bereits in diesen Blättern berichtet worden ist, auf eine Anfrage des Herrn Regierungsamtmann Grafen Castell-Castell, in der Versammlung der Ersten Kammer der Herr Minister Dr. Beck mit der unzweideutigen Erklärung entgegengetreten, daß nach dem Willen der Staatsregierung an dem konfessionellen Charakter des Religionsunterrichts in der Volksschule festgehalten werden, d. h. also nach wie vor den Kindern der ev.-luth. Eltern der Religionsunterricht nach dem ev.-luth. Glaubensbekenntnis, und dementsprechend den römisch-katholischen Kindern nach dem römisch-katholischen Bekenntnis erteilt werden soll. Alle christlich geglaubten Eltern werden dem Herrn Kultusminister Dr. Beck für diese bestimmte, klare und unzweideutige Erklärung von Herzen dankbar sein. Sie können nunmehr mit Ruhe der Zukunft entgegensehen, denn der ev.-luth. Religionsunterricht in Sachsen steht unter der Aufsicht des Ev.-luth. Landeskonfistoriums, dessen Vertreter in der Ersten Kammer an demselben Tage die Erklärung abgegeben hat, daß zwar in bezug auf die Form des Religionsunterrichts, die eine lebensvollere, mehr auf das praktische Leben gerichtete, werden soll und müsse, eine Neugestaltung notwendig sei, daß derselbe aber seinem wesentlichen Inhalte nach keine Veränderung erleiden dürfe. Über das Maß dieser Neugestaltung des ev.-luth. Religionsunterrichts aber hat allein die ev.-luth. Landessynode zu entscheiden. Es wäre allerdings nicht bloß erwünscht, sondern dringend nötig, wenn zu deren Beratungen auch die Vertreter der ev.-luth. Lehrerschaft hinzugezogen würden, denn es ist in der Tat, wie These 2 der von 40 Geistlichen in Sitau angenommenen „zehn Thesen zum ev.-luth. Religionsunterricht“, die auch bereits die Zustimmung vieler anderer Geistlichen gefunden haben, besagt, ein schwerer Schaden unserer gegenwärtigen Kirchenverfassung, daß das Lehramt, auf dem D. Martin Luther als geschworener Doctor der h. Schrift bei seinem Reformationswerk ruhte, zwar unter kirchliche Verpflichtung gestellt, von den Rechten kirchlicher Vertretung in der Kirche, wie Gemeinde aber nahezu ausgeschlossen ist. Es wäre gemäß auch für die Herzen der Lehrer, die nach dem vom Herrn Minister angeordnetem Zeugnis sämtlicher Bezirksschulinspektoren den Religions-









**3. Aus Sachsen.**  
 S. Dresden, 11. März. Tätigkeit der an Kr. Weidenersee im Frühlings. In die Ständeverammlung des Königreichs Sachsen ist eine Petition der Kr. Arbeitervereine zu Königswalde und Gersdorf, des Kirch-Dauerischen Gewerkschafts zu Königswalde, sowie der übrigen Arbeiter- und Arbeiterinnen, die im Hölzthal und dessen Umgebung wohnen, die Erbauung einer **Waldarbeiterkassen-Beitrag-Bärenstein-Königswalde-Gersdorf-Bolkstein** betreffend, abgegeben worden. Die Petition ist mit über 2 1/2 Tausend Unterschriften und mehreren ärztlichen Gutachten versehen. Sie lenkt zweifellos die Aufmerksamkeit in hervorragender Weise auf die Mängel der noch nicht hervorgehobenen Vorteile einer solchen Bahn gerade für die Arbeiterschaft.

**Gersdorf, 11. März. Musterung.** Bei der Musterung der hiesigen Rekruten gingen 145 zur Musterung. Es wurden 41 Mann ausgehoben und zwar 16 zur Infanterie, 8 als Schützen, 2 als Grenadiere, 2 als Jäger, 1 als Pionier, 9 zur Artillerie, 2 als Ulanen, 1 als Fusar, 2 als Kavallerie, 1 als Trainsoldat, 1 als Oekonomiehilfsarbeiter. 16 Mann wurden dem Ersatz zugeteilt, 28 dem Landsturm überwiesen, 1 für untauglich erklärt und 59 ein Jahr zurückgestellt. — Aus **Leipzig** gingen am Donnerstag 64 zur Musterung. Davon wurden 12 ausgehoben, 10 der Ersatzreserve zugehoben, 2 für untauglich erklärt und 28 zurückgestellt.

**Ramens, 11. März. Jüngster Überfall.** Vor einigen Wochen kursierten in der Bevölkerung der hiesigen Gegend Gerüchte über einen gewissen Ramens und Sontagsbrud verübten Überfall auf ein junges Mädchen. Diese Gerüchte beruhten auf Angaben der angeblich Überfallenen, welche auch der Gendarmerie Anzeige darüber machte. Danach war die von hier kommende und in Gersdorf bedienstete 18 Jahre alte Dienstmagd nach Ramens gegangen, um ihre Eltern zu besuchen. Am anderen Tage sollte das Mädchen zurückkehren wollen. Auf dem Wege zu ihrer Dienststelle zwischen Artisch und Sontagsbrud, so gab die Magd weiter an, habe sie gegen 12 Uhr mittags auf einen Weilerstein gesetzt, um ihr Frühstücksbrot zu verzehren. Plötzlich habe sie etwas rascheln gehört und, ehe sie sich noch umsehen konnte, einen Schlag auf den Hinterkopf erhalten, so daß sie benommen zu Boden sank. Sie habe den Menschen nicht gesehen und es sei auch weder ein Raub noch ein Diebstahl vor sich gegangen. Das Mädchen hatte eine ziemlich bedeutende, 5 Zentimeter lange und bis auf den Knochen gehende Wunde. Jetzt hat die Sache ihre **Auflärung**

gefunden: Durch die fortgesetzten Erhebungen der Gendarmerie ist nämlich ermittelt worden, daß der Überfall von dem Mädchen fingiert worden ist und daß es sich die Wunde mit einem spitzen Stein selbst beigebracht hat, angeblich, um aus dem Dienste fortzukommen. Das Mädchen befindet sich noch jetzt in ärztlicher Behandlung und leidet an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen.

**Reugersdorf, 11. März.** Der Saugtag des Oberlausitzer Gebirgsturngaues wurde unter reger Beteiligung in Reugersdorf abgehalten. Von den 36 Gaudereinen waren 106 Vertreter anwesend. Gaudereiter Israel-Reugersdorf erstattete den Jahresbericht. Herr Ernst Lebel in Baldorf erhielt den Ehrenbrief der deutschen Turnerschaft. Nach der Zählung vom 1. Januar 1910 zählt der Gau 6037 Vereinsangehörige. Gauturnwart Grundmann-Ebersbach gab den Turnbericht. Daraus sei nur entnommen, daß 2 Gaudorturnerstunden mit einem Gesamtbesuch von 277 Teilnehmern und 22 Bezirksdorturnerstunden mit einem Gesamtbesuch von 667 Teilnehmern abgehalten worden sind. In **Öbbau** vereinigen sich beim 4. gemeinsamen Frauenturnen 176 Turnerinnen. Zum Kreisdorturnturnen in **Pittau** haben sich bis jetzt 220 Vorturner, 17 Riegen und 9 Sechskämpfer gemeldet. Eine lebhaft ausgefallene Besprechung bei der Turnkleidungsfrage. Auf eine Anfrage **Öbbauer** Turner berichtete der Gauturnwart ferner über das Turnen der Fortbildungsschüler. Er wies nach, daß Schule und Turnverein die Hauptarbeit der körperlichen Ausbildung leisten und deshalb Lehrer und Turner sich gegenseitig verstehen müssen. Die Gaudsteuer wurde wieder auf 20 % für das Mitglied festgesetzt. Das nächstjährige Gauturnfest wird in Seiffenensdorf abgehalten.

**Aus den Nachbarstaaten.**

**Grätz, 10. März. Des ältesten Königsgranadiers Geburtstag.** Am Mittwoch feierte der älteste lebende Königsgranadier, Zahlmeister a. D. Rechnungsrat **Wachsmuth**, hier, Gartenstraße wohnhaft, seinen 90. Geburtstag. Er hat 1848 den Aufstand in Bosnien und später die Feldzüge 1866 und 1870/71 mitgemacht. Im Auftrag des Grenadier-Regiments Nr. 7 in **Diognitz** brachte mittags die Kapelle des hiesigen 19. Infanterie-Regiments dem greisen Geburtstagskind ein Ständchen.

**Oppeln, 10. März. 56000 Mark Strafe wegen Steuerhinterziehung.** Eine empfindliche Strafe wegen Steuerhinterziehung wurde durch die hiesige Strafkammer über einen Industriellen

den Reederei- und Kalkbruchbesitzer **Kl.** verhängt, der in den letzten 5 Jahren den Staatsschatz durch wesentlich unrichtige Angaben bei der Veranlagung um ca. 5600 Mark geschädigt hatte. Das Gericht hat den Angeklagten zur Zahlung von 56000 Mk., dem zehnfachen des hinterzogenen Betrages, also der höchsten zulässigen Strafe, verurteilt.

**Kattowitz (O.S.), 10. März. Aufförende Verhaftung.** Durch das energische Einschreiten der hiesigen Kriminalpolizei ist es gelungen, nunmehr Licht in die geheimnisvollen Einbrüche der letzten Zeit in Kattowitz, Schoppinitz und Bismarckhütte zu bringen. Es handelt sich um Geldschrankeinbrüche, die mit großer Verschlagenheit und Gewandtheit ausgeführt wurden und bei denen den Tätern Beträge bis zu 22000 Mark in die Hände fielen. Nach dem letzten Einbruch in Bismarckhütte wurde der 21jährige Schlossergeselle **Erwin Sauerbier** von hier beobachtet, weil er sich durch auffallend große Geldausgaben verdächtig machte. Die Verdachtsmomente häuften sich schließlich derart, daß jetzt seine Verhaftung erfolgte.

**Kirchliche Nachrichten von Bischofsberga. Sonntag Judica.**  
 Kollekte für Gestühl.  
 Vorm. 1/8 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl.  
 Herr Pastor Gerlich.  
 Vorm. 9 Uhr: Konfirmandenprüfung.  
 Knaben-Abteilung des Herrn Pastor Gerlich.  
 In der Hauptkirche:  
 Nachm. 2 Uhr: Konfirmandenprüfung.  
 Mädchen-Abteilung des Herrn Pastor Hennig.  
 Abends 8 Uhr: Ev.-luth. Männer- und Jünglingsverein in der Herberge zur Heimat.  
 Herr Pastor Fischer.  
 Abends 8 Uhr: Sonntagsverein junger Mädchen im Diakonissenheim.  
 Mittwoch abend 1/9 Uhr: Bibelstunde in der Herberge, 9.  
 Herr Pastor Fischer.  
 Freitag früh 10 Uhr: Betstunde und Abendmahlsgottesdienst.  
 Herr Pastor Fischer.  
 Die Amtswoche hat Herr Pastor Fischer.  
 Geboren: 4. Febr. dem hies. Hilfszugschaffner Schlenker 1 Sohn.  
 Gestorben: 2. März Marie Theresie Hoffmann, Fabrikarbeiterin hier, 64 Jahre 9 Mon. 11 Tage alt; 7. März Johann Ernst Reumann, Fabrikdirektor hier, 68 Jahre 1 Mon. 1 Tag alt; 8. März Karl August Freisch, Kantor am. hier, 69 Jahre 5 Mon. 13 Tage alt; 10. März Christiane Amalie Auguste Hartmann, Tischlermeister Witwe hier, 81 Jahre 27 Tage alt; 8. März der 7 Mon. 28 Tage alte Sohn des hies. Köfers Kofel.

**Katholischer Gottesdienst in Bischofsberga. Sonntag, den 13. März.**  
 Vorm. 1/8 Uhr: Heil. Messe, vorher heil. Beichte.  
**Kirchliche Nachrichten von Goldbach. Sonntag Judica.**  
 Vorm. 9 Uhr: Konfirmandenprüfung.  
 Getauft: 1. März Flora Ella, des Eisenbahnarbeiters Emil Ray Dentschel in Weidensdorf Tochter.  
 Beerdigt: 3. März Oskar Richard Kunath, 22 Jahre 9 Mon. 15 Tage alt, des Gutbesizers Hermann Kunath in Goldbach Sohn, mit Leichenpredigt.

**Kirchliche Nachrichten von Frankenthal. Sonntag Judica.**  
 Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst.  
 Nachm. 1/2 Uhr: Prüfung der Konfirmanden.  
 Getraut: Gustav Alwin Schöffig, Hausbesizer und Steinarbeiter in Frankenthal, und Luise Minna Preißler, Köchin in Dresden.  
 Beerdigt: Anna Pauline Caspar geb. Gnaud, Ehefrau des Hausbesizers und Maurers Carl Eduard Caspar, 62 Jahre 8 Mon. 1 Tag alt, mit Predigt.

**Kirchliche Nachrichten von Wurzen. Sonntag Judica.**  
 Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst.  
 Nachm. 2 Uhr: Konfirmandenexamen.  
 Freitag, den 18. März, vorm. 9 Uhr: Passionsgottesdienst.  
 Getauft: 6. März Lina Martha, Tochter des Zimmermanns Ernst Emil Fichte; Paul Erwin, Sohn des Wirtschaftsbesizers Friedrich Richard Leich; Ida Elisabeth, Tochter des Häuslers und Maurers Otto Kuban; Paul Richard, Sohn des Handarbeiters Andreas Höbrenng.  
**Kirchliche Nachrichten von Rammens. Sonntag Judica.**  
 Vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst.  
 Nachm. 2 Uhr: Prüfung der diesjährigen Konfirmanden.  
 Freitag, den 18. März, vorm. 8 Uhr: Passionsgottesdienst.  
 Beerdigt: Friedrich Wilhelm Danisch, Häusler und Tagelöhner hier, ein Ehemann 68 Jahre alt.

**Kirchliche Nachrichten von Wösa. Sonntag Judica.**  
 Heil. 1/6 Uhr: Wendische Beichtrede.  
 Herr Pfarrer Zieschang.  
 Vorm. 1/9 Uhr: Wendische Predigt.  
 Herr Pastor Boigt.  
 Vorm. 10 Uhr: Deutsche Predigt.  
 Herr Pastor Boigt.  
 Nachm. 4 Uhr im Schulhaus zu Wösa, deutsche Predigt und deutsche und wendische Abendmahlfeier.



Prinzessin Eitel Friedrich.

Prinz Eitel Friedrich.

Am 9. April d. J. wird auf dem Oelberg bei Jerusalem die Stimmelfabrik der Kaiserin-Wigolsteins-Stiftung eingeweiht werden. Die Stiftung und die Kirche stehen unter dem Schutze des Johanniter-Ordens. Aus diesem Grunde wird der Herrenmeister des Ordens, Prinz Eitel Friedrich von Preußen, der jetzt in Jerusalem wohnt, seine Gattin, Prinzessin Sophie, und zwei Söhne, Prinzessin Wil-

helmine, begleiten ihn an Bord der Jagd „Cobenzollern“ ins Heilige Land. Der Besuch der deutschen Fürstlichkeiten in Palästina wird etwa eine Woche dauern. Während des Aufenthalts in Jerusalem findet eine Reihe von Empfängen und Festlichkeiten statt. Ohne Zweifel wird diese Reise des Kaisersohnes und der Prinzessinnen nach dem Heiligen Lande zur Hebung des deutschen Einflusses im Osten beitragen.

